



Brüssel, den 12. November 2025
(OR. en)

15307/25

TRANS 540
DELECT 171

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	10. November 2025
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 7.11.2025 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2017/2397 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung von Standards für Befähigungen und entsprechende Kenntnisse und Fertigkeiten, für praktische Prüfungen, für die Zulassung von Simulatoren und für die medizinische Tauglichkeit und zur Aufhebung der Delegierten Richtlinie (EU) 2020/12

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2025) 7456 final.

Anl.: C(2025) 7456 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 7.11.2025

C(2025) 7456 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 7.11.2025

zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2017/2397 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung von Standards für Befähigungen und entsprechende Kenntnisse und Fertigkeiten, für praktische Prüfungen, für die Zulassung von Simulatoren und für die medizinische Tauglichkeit und zur Aufhebung der Delegierten Richtlinie (EU) 2020/12

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGierten RECHTSAKTS

In der Richtlinie (EU) 2017/2397 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in der Binnenschifffahrt¹ sind die Bedingungen und Verfahren für die Ausstellung von Zeugnissen über die Qualifikationen von Personen, die am Betrieb eines Fahrzeugs auf den Binnenwasserstraßen der Union beteiligt sind, sowie für die Anerkennung dieser Qualifikationen in den Mitgliedstaaten festgelegt.

Die Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR) ist eine internationale Organisation mit Regelungsbefugnissen für die Binnenschifffahrt auf dem Rhein. Zu den Vertragsstaaten der ZKR gehören vier EU-Mitgliedstaaten (Belgien, Deutschland, Frankreich, die Niederlande) und die Schweiz.

2015 hat die ZKR die Einsetzung und die Arbeitsweise des Europäischen Ausschusses für die Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschifffahrt (Comité européen pour l'élaboration de standards dans le domaine de la navigation intérieure – CESNI) gebilligt. Zu den Aufgaben dieses Ausschusses zählt die Verabschiedung technischer Anforderungen in verschiedenen Bereichen der Binnenschifffahrt, darunter insbesondere für Schiffe, Informationstechnologie und Besatzung, die einheitliche Auslegung der betreffenden Standards und Verfahren sowie Beratungen über die Sicherheit der Schifffahrt, den Umweltschutz und andere Schifffahrtsthemen. Der CESNI setzt sich aus Sachverständigen der Mitgliedstaaten der ZKR und der EU zusammen. Die Mitgliedstaaten der ZKR und der EU nehmen mit Stimmrecht teil, wobei jeder Staat über eine Stimme verfügt.

Die EU ist weder Vertragspartei der ZKR noch des CESNI. Sie kann sich jedoch – wie andere internationale Organisationen, deren Aufgaben sich auf die Zuständigkeitsbereiche des CESNI erstrecken – ohne Stimmrecht an den Arbeiten des CESNI beteiligen.

Die ZKR verfügt über langjährige Erfahrung bei der Festlegung von technischen Anforderungen für Binnenschiffe. Der CESNI wurde unter Beteiligung von vier EU-Mitgliedstaaten und der Schweiz unter dem Dach der ZKR eingesetzt; er verfügt somit über die erforderliche Fachkompetenz, um Anforderungen für das gesamte Netz der Binnenwasserstraßen in der Europäischen Union festzulegen.

Zu den vom CESNI festgelegten Standards gehört der Europäische Standard für Qualifikationen in der Binnenschifffahrt (European Standard for Qualifications in Inland Navigation – ES-QIN). Im ES-QIN sind harmonisierte Anforderungen für die Ausstellung von Zeugnissen über Qualifikationen im Bereich der Binnenschifffahrt festgelegt, insbesondere Befähigungsstandards, Standards für die medizinische Tauglichkeit, Standards für praktische Prüfungen, Standards für die Zulassung von Simulatoren sowie Standards für die Merkmale der Europäischen Besatzungsdatenbank gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/473 der Kommission² und die Voraussetzungen für deren Nutzung. Enthalten sind zudem Muster für Unionsbefähigungszeugnisse sowie für das Schifferdienstbuch.

¹ Richtlinie (EU) 2017/2397 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in der Binnenschifffahrt und zur Aufhebung der Richtlinien 91/672/EWG und 96/50/EG des Rates (ABl. L 345 vom 27.12.2017, S. 53, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2017/2397/oj>).

² Delegierte Verordnung (EU) 2020/473 der Kommission vom 20. Januar 2020 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2017/2397 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Standards der Datenbanken für Unionsbefähigungszeugnisse, Schifferdienstbücher und Bordbücher (ABl. L 100 vom 1.4.2020, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2020/473/oj).

Die erste Ausgabe des ES-QIN wurde in der Sitzung des CESNI vom 8. November 2018 angenommen (ES-QIN 2018/1). Der ES-QIN 2018/1 kann unter Berücksichtigung der Arbeiten der CESNI-Arbeitsgruppen aktualisiert werden. Die Aktualisierung der ES-QIN 2018/1 ist erforderlich, um ein hohes Maß an Sicherheit in der Binnenschifffahrt zu aufrechtzuerhalten und den jüngsten Entwicklungen in diesem Sektor (insbesondere im Bereich Digitalisierung und Automatisierung) Rechnung zu tragen. Im Einklang mit dem CESNI-Arbeitsprogramm 2022-2024 haben die im CESNI vertretenen Sachverständigen – im Zuge intensiver Arbeiten in der CESNI/QP-Arbeitsgruppe – die Standards für Berufsqualifikationen ausgearbeitet.

In diesem Zusammenhang wurde ein breites Spektrum an Sachverständigen aus dem öffentlichen und privaten Sektor gehört. Während der Ausarbeitung der Standards haben die nachstehenden Fachsitzungen auf Ebene des CESNI stattgefunden:

Sachverständigensitzungen:

- CESNI/QP/QM (temporäre Arbeitsgruppe Qualitätsmanagement): 15.11.2022, 20.2.2023, 22.5.2023, 18.9.2023;
- CESNI/QP (Arbeitsgruppe Berufsqualifikationen): 23.2.2023, 25.5.2023, 21.9.2023;

Ausschusssitzungen: 19.10.2023 (erste Lesung), 11.4.2024 (zweite Lesung und Annahme).

Die Sachverständigen gelangten in diesen Sitzungen zu einer Einigung über den ES-QIN.

Vor der Annahme des neuen ES-QIN durch den CESNI-Ausschuss wurde das Verfahren gemäß Artikel 218 Absatz 9 AEUV durchgeführt. Mit dem Beschluss (EU) 2024/1005 des Rates³ vom 25. März 2024 wurde der von den EU-Mitgliedstaaten bei der Abstimmung auf Ebene der ZKR und des CESNI zu vertretende Standpunkt zur Annahme von Standards für Berufsqualifikationen in der Binnenschifffahrt festgelegt. Der Beschluss sah vor, der Annahme des Europäischen Standards für Qualifikationen in der Binnenschifffahrt 2024/1 (ES-QIN 2024/1) zuzustimmen. Der CESNI nahm die aktualisierte Ausgabe des ES-QIN 2024/1 schließlich in seiner Sitzung vom 11. April 2024 an. Diese Ausgabe enthält verschiedene Änderungen, vor allem in folgenden Bereichen:

- Stärkung bestimmter Befähigungen auf Führungsebene in Bezug auf die Schifffahrt in der Nähe von Seeschiffen;
- Aktualisierung der Verweise auf den Europäischen Standard der technischen Vorschriften für Binnenschiffe (ES-TRIN);
- Aktualisierung der Verweise auf den Europäischen Standard für Binnenschifffahrtsinformationsdienste (ES-RIS);
- terminologische und redaktionelle Präzisierungen.

Die Richtlinie (EU) 2017/2397 sieht vor, dass in den nach jener Richtlinie erlassenen delegierten Rechtsakten – außer in einem Fall – auf die vom CESNI festgelegten Standards zu verweisen ist. Auch in der Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein (RheinSchPersV) wird auf diese Standards verwiesen.

³ ABL L, 2024/1005, 2.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/1005/oj>.

Die Richtlinie (EU) 2017/2397 wurde daher erstmals durch die Delegierte Richtlinie (EU) 2020/12 der Kommission⁴ ergänzt. Die Delegierte Richtlinie (EU) 2020/12 wurde vor Ablauf der Frist für die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/2397 erlassen und musste gleichzeitig mit jener Richtlinie umgesetzt werden.

In der Folge hat sich die Kommission dafür entschieden, im Wege einer delegierten Verordnung auf den ES-QIN 2024/1 zu verweisen, da es sich bei dem ES-QIN 2024/1 um ein eigenständiges und kohärentes Regelwerk handelt und die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der betreffenden Bestimmungen keinen Ermessensspielraum haben. Um Rechtssicherheit und Rechtsklarheit sowie Transparenz zu gewährleisten, soll die Umsetzung des ES-QIN 2024/1 nun einheitlich und unverzüglich in allen Mitgliedstaaten erfolgen.

Im Einklang mit den Grundsätzen der besseren Rechtsetzung und der Vereinfachung erfordert dies, dass die überholten Anhänge I, II und III der Delegierten Richtlinie (EU) 2020/12 durch die Anhänge I, II und III der vorliegenden Verordnung ersetzt werden und Anhang IV der genannten Richtlinie unverändert als Anhang IV in die vorliegende Verordnung übernommen wird.

Im Interesse der Kohärenz zwischen den beiden bestehenden Regelwerken (ZKR und EU) im Bereich der Anforderungen für Berufsqualifikationen in der Binnenschifffahrt ist es angebracht, den ES-QIN 2018/1 durch den ES-QIN 2024/1 zu ersetzen und für den Beginn seiner Anwendung denselben Termin vorzusehen. Der ES-QIN 2024/1 gilt im Rahmen der Vorschriften der ZKR und im Unionsrecht ab dem 1. Januar 2026.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Nach Artikel 31 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2017/2397 konsultiert die Kommission im Einklang mit den Grundsätzen der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen.

Die Mitglieder der Sachverständigengruppe der Kommission für soziale Fragen in der Binnenschifffahrt werden zu dem Entwurf des delegierten Rechtsakts konsultiert.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Nach Artikel 32 der Richtlinie (EU) 2017/2397 verweist die Kommission beim Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 17 Absätze 1 und 4, Artikel 21 Absatz 2 und Artikel 23 Absatz 6 auf die vom CESNI festgelegten Standards, sofern

- a) die betreffenden Standards verfügbar und auf dem aktuellen Stand sind;
- b) diese Standards gegebenenfalls einschlägige in den Anhängen der Richtlinie festgelegte Anforderungen erfüllen;
- c) die Interessen der Union durch Änderungen am Beschlussfassungsverfahren des CESNI nicht beeinträchtigt werden.

Diese drei Voraussetzungen sind erfüllt.

⁴ Delegierte Richtlinie (EU) 2020/12 der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2017/2397 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Standards für Befähigungen und entsprechende Kenntnisse und Fertigkeiten, für praktische Prüfungen, für die Zulassung von Simulatoren und für die medizinische Tauglichkeit (ABl. L 6 vom 10.1.2020, S. 15, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir_del/2020/12/oj).

Mit dem delegierten Rechtsakt wird die Aktualisierung gewährleistet und der Beginn der Anwendung auf den 1. Januar 2026 festgelegt, was dem Beginn der Anwendung des ES-QIN 2024/1 im Rahmen der Vorschriften der ZKR entspricht.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 7.11.2025

zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2017/2397 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung von Standards für Befähigungen und entsprechende Kenntnisse und Fertigkeiten, für praktische Prüfungen, für die Zulassung von Simulatoren und für die medizinische Tauglichkeit und zur Aufhebung der Delegierten Richtlinie (EU) 2020/12

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie (EU) 2017/2397 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in der Binnenschifffahrt und zur Aufhebung der Richtlinien 91/672/EWG und 96/50/EG des Rates⁵, insbesondere auf Artikel 17 Absätze 1 und 4, Artikel 21 Absatz 2 und Artikel 23 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Richtlinie (EU) 2017/2397 sind die Bedingungen und Verfahren für die Ausstellung von Zeugnissen über die Qualifikationen von Personen, die am Betrieb eines Fahrzeugs auf Binnenwasserstraßen der Union beteiligt sind, festgelegt. Mit der Ausstellung dieser Zeugnisse soll die Mobilität erleichtert und die Sicherheit der Schifffahrt und der Schutz des menschlichen Lebens und der Umwelt gewährleistet werden.
- (2) Um harmonisierte Mindeststandards für die Ausstellung von Zeugnissen über Qualifikationen zu gewährleisten, wurde der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2017/2397 durch Festlegung von Standards für Befähigungen und entsprechende Kenntnisse und Fertigkeiten, für praktische Prüfungen, für die Zulassung von Simulatoren und für die medizinische Tauglichkeit zu erlassen.
- (3) Die Tätigkeit der Union im Bereich der Binnenschifffahrt sollte darauf ausgerichtet sein, bei der Ausgestaltung der Standards für Binnenschiffe in der Union Einheitlichkeit zu gewährleisten.
- (4) Der Europäische Ausschuss für die Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschifffahrt (Comité européen pour l'élaboration de standards dans le domaine de la navigation intérieure – CESNI) wurde am 3. Juni 2015 unter dem Dach der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR) eingesetzt, um Sachverständige der Mitgliedstaaten und der ZKR sowie Vertreter internationaler Organisationen für die Zwecke der Festlegung von Standards im Bereich der Binnenschifffahrt zusammenzubringen.

⁵ ABl. L 345 vom 27.12.2017, S. 53, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2017/2397/oj>.

- (5) In seiner Sitzung vom 8. November 2018 nahm der CESNI die erste Ausgabe des Europäischen Standards für Qualifikationen in der Binnenschifffahrt (European Standard for Qualifications in Inland Navigation – ES-QIN 2018/1) an. Dieser mehrere Einzelstandards umfassende Standard wurde mit der Delegierten Richtlinie (EU) 2020/12 der Kommission⁶ in den Rechtsrahmen der Union übernommen.
- (6) Seitdem haben die praktischen Erfahrungen im Bereich der Binnenschifffahrt gezeigt, dass die bestehenden Standards Schwachstellen haben und aktualisiert werden müssen. Daher hat der CESNI in seiner Sitzung vom 11. April 2024 eine aktualisierte Ausgabe des Europäischen Standards für Qualifikationen in der Binnenschifffahrt, den ES-QIN 2024/1, angenommen.⁷ Die neuen Standards umfassen Bestimmungen zur Stärkung der Befähigungen auf Führungsebene in Bezug auf die Schifffahrt in der Nähe von Seeschiffen, mit denen auf Risiken aufgrund eines Mangels an Kenntnissen des Schiffsführers für die Fahrt auf Abschnitten, auf denen Binnenschiffe und Seeschiffe gleichzeitig fahren, begegnet werden soll, Verweise auf den Europäischen Standard der technischen Vorschriften für Binnenschiffe und den Europäischen Standard für Binnenschifffahrtsinformationsdienste sowie terminologische und redaktionelle Präzisierungen.
- (7) Gemäß Artikel 32 der Richtlinie (EU) 2017/2397 sollten die im Rahmen jener Richtlinie erlassenen delegierten Rechtsakte auf die vom CESNI festgelegten Standards verweisen und deren vollständigen Wortlaut enthalten, sofern diese Standards verfügbar und auf dem aktuellen Stand sind, gegebenenfalls einschlägige in den Anhängen jener Richtlinie festgelegte Anforderungen erfüllen und die Interessen der Union durch Änderungen am Beschlussfassungsverfahren des CESNI nicht beeinträchtigt werden. Die drei Voraussetzungen waren in Bezug auf die Annahme des ES-QIN 2024/1 durch den CESNI erfüllt. Daher sollte der ES-QIN 2024/1 in das Unionsrecht übernommen werden.
- (8) Der ES-QIN 2024/1 enthält ein eigenständiges und kohärentes System an Bestimmungen. Um Rechtssicherheit, Rechtsklarheit und Transparenz sowie eine einheitliche Anwendung in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten, müssen diese Bestimmungen im Wege einer delegierten Verordnung erlassen werden.
- (9) Zudem sollte Anhang IV der Delegierten Richtlinie (EU) 2020/12, der ebenfalls ein eigenständiges und kohärentes System an Bestimmungen enthält, in die betreffende delegierte Verordnung übernommen werden.
- (10) Die Delegierte Richtlinie (EU) 2020/12 sollte daher aufgehoben werden.
- (11) In der ab dem 1. Januar 2026 geltenden Fassung der Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein (RheinSchPersV) wird auf den ES-QIN 2024/1 verwiesen. Zweck dieser delegierten Verordnung ist es, die Vereinbarkeit der Rechtsrahmen der RheinSchPersV und der Unionsvorschriften sicherzustellen. Damit die Mitgliedstaaten die innerstaatlichen Vorschriften an den ES-QIN 2024/1 anpassen können, sollte der Beginn der Anwendung des ES-QIN 2024/1 auf den 1. Januar 2026 verschoben werden —

⁶ Delegierte Richtlinie (EU) 2020/12 der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2017/2397 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Standards für Befähigungen und entsprechende Kenntnisse und Fertigkeiten, für praktische Prüfungen, für die Zulassung von Simulatoren und für die medizinische Tauglichkeit (ABl. L 6 vom 10.1.2020, S. 15, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir_del/2020/12/oj).

⁷ Beschluss CESNI 2024-I-1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Standards für Befähigungen und entsprechende Kenntnisse und Fertigkeiten gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2017/2397 sind in Anhang I dieser Verordnung festgelegt.

Artikel 2

Die Standards für die praktischen Prüfungen gemäß Artikel 17 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2017/2397 sind in Anhang II dieser Verordnung festgelegt.

Artikel 3

Die Standards für die Zulassung von Simulatoren gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2017/2397 sind in Anhang III dieser Verordnung festgelegt.

Artikel 4

Die Standards für die medizinische Tauglichkeit gemäß Artikel 23 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2017/2397 sind in Anhang IV dieser Verordnung festgelegt.

Artikel 5

Die Richtlinie (EU) 2020/12 wird mit Wirkung vom 1. Januar 2026 aufgehoben.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2026.

Brüssel, den 7.11.2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN